



Region Hannover

Der Regionspräsident

An die an der Ausschreibung
interessierten Unternehmen

Service/Team	Team Zentrale Vergabeangelegenheiten
Dienstgebäude	Hildesheimer Str. 20
Ansprechpartner/in	Fr. Sankina
Mein Zeichen	30.02-2024/0363
Durchwahl	(0511) 616- 28268
Telefax	(0511) 616-34158
E-Mail	zentrale.vergabe @region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Hannover, 09.05.2025

Betr.: Ausschreibung zur Vergabe-Nr.: 30.02-2024/0363
Maßnahme: Bewachung der Flüchtlingsunterkunft Bunsenstraße 4, 31535 Neustadt a.
Rbge.
Hier: Kommunikation zum Ausschreibungsverfahren

Sehr geehrte Interessierte,

nachfolgende Kommunikation mit interessierten Unternehmen gebe ich Ihnen zur
Kenntnis:

Frage Nr. 1:

1. In der Leistungsbeschreibung unter Punkt 5.
erster Punkt steht: ... "fachkundige Arbeitskräfte mit
Sachkundenachweis / Unterrichtsnachweis
nach § 34 a der Gewerbeordnung" ...
Im Vertrag auf Seite 5 § 5(1) steht ... "welches über
den erforderlichen Sachkundenachweis gem. § 34
verfügt" ...
Wir bitten hier um Klarstellung.

Antwort zur Frage Nr. 1:

1. Seit Januar 2003 ist von jedem Unternehmer
oder Angestellten für die Ausübung von
Bewachungstätigkeiten in besonders
konfliktgeneigten Bereichen der Nachweis einer
erfolgreich absolvierten Sachkundeprüfung zu
erbringen. Mit Änderung der
bewachungsrechtlichen Vorschriften im Dezember
2016 muss der Unternehmer grundsätzlich die
Sachkundeprüfung absolvieren.

2. Preisblatt Im Preisblatt sind SVS jeweils ab 01.08.2025 / 01.08.2026 / 01.08.2027 und ab 01.08.2028 anzugeben. Im Vertrag auf Seite 7 § 8 Preisanpassung gilt eine Preisgleitklausel. Nach unserem Verständnis hat ein Bieter, der im Preisblatt für alle Jahre den gleichen SVS angibt, dann die Möglichkeit über den § 8 die SVS anzupassen und könnte so in der Wertung den niedrigsten Preis erzielen. Daher bitten wir um Aufklärung ob bereits im Vergabeverfahren ein jährlicher SVS laut Preisblatt angegeben werden soll, dann ohne Preisgleitklausel oder ein SVS der ab 01.08.2025 gültig ist und dann die Preisgleitklausel geltend machen kann.	Zu den besonders konfliktgeneigten Tätigkeiten zählen gemäß § 34 a Absatz 1a, Satz 2 GewO u.a. Bewachungen von Aufnahmeeinrichtungen nach § 44 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1939) geändert worden ist, von Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 des Asylgesetzes oder anderen Immobilien und Einrichtungen, die der auch vorübergehenden amtlichen Unterbringung von Asylsuchenden oder Flüchtlingen dienen, in leitender Funktion. Das beschäftigte Wachpersonal kann entweder über einen Unterrichtsnachweis oder einen Sachkundenachweis nach den bewachungsrechtlichen Vorschriften verfügen. 2. Es wird eine realistische Kalkulation erwartet und bleiben bei der bisherigen Vertragsgestaltung. Wir erwarten, dass ein jährlich realistischer Stundensatz angegeben wird und behalten uns vor, eine ausführliche Kalkulation nachzufordern, wenn uns die SVS nicht plausibel erscheinen. Eine Kalkulation die von vorn herein darauf basiert, dass Preissteigerungen über die Preisgleitklausel aufgefangen werden, wird nicht akzeptiert.
<u>Frage Nr. 2:</u> Wann ist eine Besichtigung des Objektes möglich? Würden Sie uns Terminvorschläge nennen?	<u>Antwort zur Frage Nr. 2:</u> Objektbesichtigungen können per E-Mail unter aplein@neustadt-a-rbge.de vereinbart werden. Eine Objektbesichtigung wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend zur Abgabe eines Angebotes vorgeschrieben.
<u>Frage Nr. 3:</u> Welches der beiden Leistungsverzeichnisse hat Gültigkeit?	<u>Antwort zur Frage Nr. 3:</u> Die einzelnen Preispositionen in das „Preisblatt zum Angebot für die Bewachung der Flüchtlingsunterkunft Bunsenstraße 4.pdf“ eintragen. Den Gesamtpreis daraus ist in das elektronische Leistungsverzeichnis zu übernehmen.
<u>Frage Nr. 4:</u> Ist eine Besichtigung verpflichtend, bzw. führt es zum Ausschluß, wenn kein Besichtigungsnachweise vorliegt.	<u>Antwort zur Frage Nr. 4:</u> Eine Besichtigung ist nicht verpflichtend.

Wir haben heute die Ausschreibung heruntergeladen und fragen an, wann wir das Objekt besichtigen können. Wenn möglich bitte 2 Termine zur Auswahl. Vielen Dank.	Bezüglich der Vereinbarung von Besichtigungsterminen wird auf das Leistungsverzeichnis verwiesen: Objektbesichtigungen können per E-Mail unter aplein@neustadt-a-rbge.de vereinbart werden. Eine Objektbesichtigung wird empfohlen, ist jedoch nicht zwingend zur Abgabe eines Angebotes vorgeschrieben.
<u>Frage Nr. 5:</u> In §7 des Vertrages heißt es wie folgt: "(3) Eine Erhöhung der Vergütung kann erstmalig 12 Monate nach Leistungsbeginn, weitere Erhöhungen frühestens jeweils 12 Monate nach Wirksamwerden der vorherigen Erhöhung angekündigt werden. Eine Erhöhung wird drei Monate nach der Ankündigung wirksam. Die Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein und darf maximal 3% der zum Zeitpunkt der Ankündigung der Erhöhung geltenden Vergütung betragen. (4) Abweichend gilt: Erfolgt die Erhöhung der Vergütung aufgrund einer tariflichen Erhöhung und übersteigt diese 3 % im Sinne des vorherigen Absatzes, so darf die Erhöhung der Vergütung bis maximal der jeweiligen tariflichen Erhöhung erfolgen." Da der Vertragsbeginn auf dem 01.08.2025 liegt, wäre eine Preisanpassung aufgrund Tarif- und/oder Mindestloohnerhöhung erst zum 01.08.2026 möglich? Hinsichtlich der absehbaren Tarifierhöhungen ab 01.01.2026 sowie der bereits angekündigten Mindestloohnerhöhungen bitten wir um Prüfung dieser Vertragsklausel. Ein sinnvolle Preisanpassung, um Auskömmlichkeit des AN zu bewahren, sollte spätestens zum 01.01.2026 ermöglicht werden. Auch für eine Erhöhung des Mindestlohns müsste eine Vertragsklausel wie "Abweichend gilt: Erfolgt die Erhöhung der Vergütung aufgrund einer tariflichen Erhöhung und übersteigt diese 3 % im Sinne des vorherigen Absatzes, so darf die Erhöhung der Vergütung bis maximal der jeweiligen tariflichen Erhöhung erfolgen" erfolgen, um Bieter mit Mindestlohnvergütung nicht zu benachteiligen und in Nichtauskömmlichkeit zu bringen.	<u>Antwort zur Frage Nr. 5:</u> Hier muss erforderlichenfalls seitens des Bieters eine Mischkalkulation erfolgen.
<u>Frage Nr. 6:</u> Zu Ihrem beigefügten Preisblatt gibt es folgende Fragen: In Zeile 2 steht Preise für Vertragsjahr o. MwSt. Darunter soll der Stundenverrechnungssatz eingetragen werden	<u>Antwort zur Frage Nr. 6:</u> Aus hiesiger Sicht ist es durchaus möglich, die einzelnen Beträge auf dem Preisblatt abzubilden und zwar jeweils auf die einzelnen Stundensätze bezogen.

Weiterhin der Zuschlag Nachtzeit und dann wieder Stundenverrechnungssatz an Sonntagen und Feiertagen. Wie bitte soll bei den unterschiedlichen Angaben das Preisblatt korrekt ausgefüllt werden. Wir bitten um Aufklärung oder ein verständlicheres Preisblatt.	
<u>Frage Nr. 7:</u> In der Bieterfrage 5 lautet die Forderung wie folgt. "Auch für eine Erhöhung des Mindestlohns müsste eine Vertragsklausel wie "Abweichend gilt: Erfolgt die Erhöhung der Vergütung aufgrund einer tariflichen Erhöhung und übersteigt diese 3 % im Sinne des vorherigen Absatzes, so darf die Erhöhung der Vergütung bis maximal der jeweiligen tariflichen Erhöhung erfolgen" erfolgen, um Bieter mit Mindestlohnvergütung nicht zu Benachteiligen und in Nichtauskömlichkeit zu bringen." Die Antwort der Vergabestelle lautet: "Hier muss erforderlichenfalls seitens des Bieters eine Mischkalkulation erfolgen." Das Gleichbehandlungsgebot von Bietern gehört zu den grundlegenden Verfahrensgrundsätzen des Vergaberechts. Richtig wäre, wenn die Vergabestelle eine Vertragsklausel ändert/ergänzt, nach welcher auch Bieter mit Mindestlohnvergütung eine Preisanpassungsmöglichkeit erhalten, wie sie in o.g. Klausel für Bieter mit Tarifvergütung besteht. Insofern ist das Vergabeverfahren an dieser Stelle zu rügen. Abhilfe wie vorgenannt ist zu schaffen.	<u>Antwort zur Frage Nr. 7:</u> Ihre Rüge wird abgewiesen. Die Vertragsunterlagen werden in Bezug auf Preisanpassungsmöglichkeit aufgrund der Änderung des Mindestlohns nicht geändert. Es liegt keine Ungleichbehandlung vor. Alle Bieter unterliegen den chancengleichen Bedingungen. Die Änderung des Mindestlohns gehört zu den Preis- und Kalkulationsrisiken, die dem Bieter in einem bestimmten Markt typischerweise obliegen. Die Berücksichtigung der Erhöhung des Mindestlohns beim Erstellen der Angebote ist zumutbar. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Regelungen der Spezialklausel für Lohn- und Lohnnebenkosten nach § 8 des Mustervertrages zu verweisen. Es wird zudem auf die Antwort zu Frage 1.2 verwiesen. Die Kalkulation ist unter Berücksichtigung etwaiger Steigerungen von Lohn- und Lohnnebenkosten vorzunehmen.

Bitte nehmen Sie diese Mitteilung zu Ihren Unterlagen, da diese Informationen Bestandteil der Ausschreibung sind.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez.:
(Sankina)